



Sehr geehrte Mandanten,

die beiden großen Themen in diesem Monat sind die Jagd auf Steuerhinterzieher und die Streichung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten. Im Einzelnen lesen Sie:

ALLE STEUERZAHLER

Suche nach Steuersündern im Internet	2
Abzug von Steuerberatungskosten	3
Rückwirkende Änderung bei der Vorauszahlung von Erbbauzinsen	5
Kein Mindeststreitwert bei Klage um Aussetzung der Vollziehung	5
Europäisches Mahn- und Zivilverfahren für geringfügige Forderungen	6
Streit um Erbschaftsteuer führt nicht zu Nachlassverbindlichkeit	6
Stichtagsregelung beim Elterngeld ist verfassungsgemäß	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Kleinunternehmerstatus hängt primär vom Vorjahresumsatz ab	3
Bewirtungskosten bei einer Schulung nur begrenzt abzugsfähig	3
Teilwertabschreibung auf Aktien bei gesunkenem Börsenkurs	3
Betriebsverpachtung statt Aufgabe eines Handelsbetriebs	4

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHAFTSFÜHRER

Organschaft zwischen Schwestergesellschaften nicht möglich	3
Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen bei der Gewinnantieme	4

ARBEITGEBER

Reform der gesetzlichen Unfallversicherung	5
--	---

ARBEITNEHMER

Volle Pendlerpauschale bei der Kindergeldfestsetzung	4
Strafverteidigungskosten können Werbungskosten sein	5

IMMOBILIENBESITZER

Eigenheimzulage auch für Immobilien im EU-Ausland	2
Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten	4
Finanzierung zweier baugleicher Einfamilienhäuser	5
Marktmiete bei verbilligt überlassenen Wohnungen	6

KAPITALANLEGER

Jagd auf Steuerhinterzieher	2
Besteuerung von Spekulationsgewinnen ab 1999 verfassungsgemäß	2

STEUERTERMINE 3/2008

- 10.3. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für Februar 2008.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für Februar 2008.
Einkommen- u. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 1. Quartal 2008.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 1. Quartal 2008.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für Februar 2008 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 13.3. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 10.3. fälligen Zahlungen
- 27.3. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Märzbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingegangen sein.
- 31.3. Lohnsteuerjahresausgleich 2007: Letzter Termin bei Durchführung durch den Arbeitgeber.
Grundsteuer: Fristablauf für Erlassanträge für 2007.
Ausgleichsabgabe: Meldung und Zahlung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe für 2007.

AUF DEN PUNKT

» Am schwersten auf der Welt zu verstehen ist die Einkommensteuer «

Albert Einstein

KURZ NOTIERT

Besteuerung von Spekulationsgewinnen ab 1999 verfassungsgemäß

Kurz nach dem Bundesfinanzhof hat nun auch das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung von Spekulationsgewinnen ab 1999 für verfassungsgemäß erklärt. Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde hat das Gericht nicht zur Entscheidung angenommen. Neben den deutlich erweiterten Überwachungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung geben die Verfassungsrichter noch einen zweiten Grund für ihre Entscheidung an: Ab 1999 gilt eine deutlich erweiterte Verlustverrechnung für Spekulationsgeschäfte. Da die Börsen weltweit im Jahr 2000 eingebrochen sind, bestünde ein erheblicher Anreiz, Gewinne aus 1999 ehrlich zu deklarieren, um Verlustverrechnungspotenzial zu schaffen und damit gleichzeitig dem Risiko einer späteren Entdeckung der Steuerhinterziehung zu entgehen.

Eigenheimzulage auch für Immobilien im EU-Ausland

Seit gut zwei Jahren ist die Eigenheimzulage bereits abgeschafft. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs ermöglicht es aber in Einzelfällen auch jetzt noch, die Eigenheimzulage zu beantragen. Dass die Eigenheimzulage nur für Immobilien im Inland gewährt wird, verstößt nämlich gegen EU-Recht. Sind die sonstigen Voraussetzungen noch vor dem 1. Januar 2006 erfüllt gewesen, kann somit auch für eine Immobilie im EU-Ausland noch bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist der Antrag auf Eigenheimzulage gestellt werden.

Suche nach Steuersündern im Internet

Mit einer speziellen Software namens XPI-DER durchsucht die Finanzverwaltung täglich rund 100.000 Internetseiten. Damit sollen vor allem gewerbliche Verkäufer aufgespürt werden, die regelmäßig Waren anbieten, aber dafür keine Umsatzsteuer abführen. Über den Erfolg der Suche ist allerdings nichts bekannt - mögliche Verdachtsfälle reicht das Bundeszentralamt an die Landesfinanzbehörden weiter, die über die Erfolgsquote aber keine Rückmeldung geben. Im Sommer letzten Jahres jedenfalls hatte der Bundesrechnungshof der Software ein Totalversagen attestiert, da die Verdachtsfälle nur im Promillebereich lagen.

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

Jagd auf Steuerhinterzieher

Die aktuelle Fahndung nach Steuerhinterziehern sorgt nicht nur bei den direkt Betroffenen für Unsicherheit.

Die Durchsuchungen im Haus und Büro von Ex-Post-Chef Klaus Zumwinkel waren der Beginn einer in diesem Umfang bisher einmaligen Fahndungswelle, die die Schwarzgeldanlage und Steuerhinterziehung in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt haben. Auch wenn es hier nur um relativ wenige, meist jedoch große, Fälle geht, nutzen Politik, Finanzverwaltung und Staatsanwaltschaften die Aufmerksamkeit nur zu gern, um gleich an mehreren Fronten Druck aufzubauen - und schießen schon mal übers Ziel hinaus.



So verhält sich der Deutsche Steuerberaterverband gegen die Unterstellung von SPD-Abgeordneten, Steuerberater würden allgemein Steuerbetrug billigen. Die beiden vordringlichen Ziele sind allerdings klar: Länder, die durch ihr rigides Bankgeheimnis bisher der Schwarzgeldanlage Vorschub leisteten, sollen sich kooperativer zeigen, und möglichst viele Steuersünder sollen durch den Fahndungsdruck zu einer Selbstanzeige motiviert werden. Zu den wichtigsten Fragen erhalten Sie hier einige Hinweise.

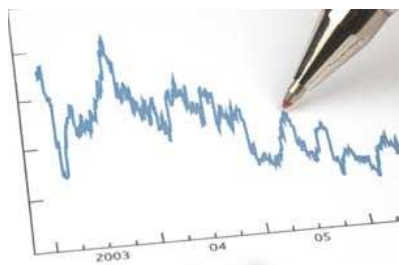
- **Datenherkunft:** Der Anlass für die aktuelle Fahndungswelle ist eine CD, die der Bundesnachrichtendienst von einem ehemaligen Bankangestellten gekauft hat. Auf die steuerlichen Folgen hat dies keinen Einfluss - die hinterzogene Steuer muss in jedem Fall nachgezahlt werden. Allenfalls bei der Strafzumessung kann es sich auswirken, dass die Herkunft der Daten nicht gerade koscher ist. Darüber werden allerdings die Gerichte entscheiden müssen. Die Schweizer Banken jedenfalls wollen in Zukunft Deutsche nur noch mit Vorsicht einstellen, um weiterer Datenspiegung vorzubeugen.
- **Selbstanzeige:** Nicht immer ist die Selbstanzeige der Königsweg aus dem Dilemma mit der hinterzogenen Steuer. Denn damit die Selbstanzeige strafbefreiend wirkt, muss sie rechtzeitig beim Finanzamt eingehen, nämlich bevor dort die Tat entdeckt ist und der Steuerpflichtige mit der Entdeckung rechnen konnte. Außerdem müssen auch die hinterzogenen Steuern mitsamt Zinsen von 6 % pro Jahr umgehend nachgezahlt werden. Eine Ratenzahlung lässt das Finanzamt nur mit einer sehr triftigen Begründung zu, und ohne rechtzeitige Zahlung hat die Selbstanzeige nur strafmildernde Wirkung. Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist jeder für seine Geldanlage strafrechtlich selbst verantwortlich. Weiß der Partner zwar von der Geldanlage, hat sie aber nicht selbst veranlasst oder unterstützt, so ist er aus dem Schneider und braucht keine Selbstanzeige abzugeben.
- **Strafraahmen:** Schon jetzt gilt für Steuerhinterziehung dieselbe Höchststrafe wie beispielsweise für Brandstiftung, die Bildung einer terroristischen Vereinigung oder den sexuellen Missbrauch von Kindern, nämlich bis zu zehn Jahre Haft. Auch wenn vereinzelt Forderungen nach noch höheren Höchststrafen für Steuerhinterziehung laut werden, ist eine Änderung wenig wahrschein-

lich. Denkbar ist aber, dass die Gerichte auf öffentlichen Druck hin den vorhandenen Strafrahmen stärker ausschöpfen. ■

Teilwertabschreibung auf Aktien bei gesunkenem Börsenkurs

Der Bundesfinanzhof erleichtert deutlich die Teilwertabschreibung auf Aktien bei einem gesunkenen Börsenkurs.

Richtet man sich nach den Vorgaben der Finanzverwaltung, dann war es bisher praktisch unmöglich, eine Teilwertabschreibung auf Aktien im Anlagevermögen vorzunehmen. Die Finanzverwaltung sieht in den Börsenkursen nämlich übliche Schwankungen ohne dauernde Wertminderung. Seit 1999 ist aber bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eine Teilwertabschreibung



nur noch bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung möglich. Ganz anders sieht das der Bundesfinanzhof: Ist der Börsenkurs zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken und zeigt bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine Anzeichen für eine baldige Erholung, dann ist von einer

voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen.

Die Richter weisen zurecht darauf hin, dass ein Börsenkurs nicht nur den aktuellen Wert, sondern auch eine Prognose über die Wertentwicklung angibt: Bestünden Hinweise auf eine baldige Kurserholung, so würde in deren Erwartung die Nachfrage und damit auch der Kurs anziehen. Offen geblieben ist in dem Urteil lediglich, ob eine Teilwertabschreibung auch auf den Kurs am Bilanzstichtag möglich ist, wenn sich der Kurs bis zur Bilanzerstellung wieder etwas erholt hat. Die klagende Gesellschaft hatte nämlich nur bis zu dem etwas höheren Kurs zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung abgeschrieben. ■

Abzug von privaten Steuerberatungskosten

Ein Finanzgericht hält die Streichung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten für verfassungsgemäß.

Zu den ersten Amtshandlungen der Großen Koalition gehörte die Streichung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten. Dagegen sind mittlerweile mehrere Klagen anhängig. Das erste Urteil ist allerdings nicht im Sinne der Steuerzahler ausgefallen: Zwar bestehe aufgrund der Komplexität des Steuerrechts für Steuerpflichtige ein wirtschaftlicher Druck, Steuerberatungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Trotzdem rechtfertige dies nicht deren Einordnung als unvermeidbare Privatausgaben. Jetzt wird der Bundesfinanzhof entscheiden müssen.

Unterdessen hat das Bundesfinanzministerium nach zwei Jahren endlich erklärt, wie es sich die Aufteilung zwischen abzugsfähigen und nicht mehr abzugsfähigen Steuerberatungskosten vorstellt. Da früher wenigstens die gesamten Steuerberatungskosten abzugsfähig waren, machte es in der Regel auch keinen großen Unterschied, wenn ein Betrag einmal den Sonderausgaben statt den Werbungskosten oder Betriebsausgaben zugeordnet wurde oder umgekehrt. Heute ist aber eine genaue Abgrenzung notwendig. Wenn man bedenkt, dass die Streichung des Sonderausgabenabzugs seinerzeit

Kleinunternehmerstatus hängt primär vom Vorjahresumsatz ab

Unternehmer, deren Umsatz bestimmte Grenzen nicht überschreitet, können auf die Kleinunternehmerregelung zurückgreifen. Sie müssen dann keine Umsatzsteuer auf ihre Lieferungen und Leistungen erheben und abführen, dürfen aber umgekehrt auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Dazu darf der Vorjahresumsatz nicht über 17.500 Euro liegen, und der Umsatz des aktuellen Jahres darf 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen. Der Vorjahresumsatz hat für die Statusfestlegung allerdings Priorität, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Selbst wenn der Umsatz nur im Vorjahr die Grenze von 17.500 Euro überschritten hat und voraussehbar ist, dass er im laufenden Jahr wieder unter 17.500 Euro liegen wird, besteht im laufenden Jahr kein Anspruch auf den Kleinunternehmerstatus.

Bewirtungskosten bei einer Schulung nur begrenzt abzugsfähig

Ganz klar hat der Bundesfinanzhof jetzt die Grenze gezogen, wann Bewirtungskosten komplett und wann nur teilweise abzugsfähig sind: Nur wenn ausschließlich eigene Arbeitnehmer bewirtet werden, sind die Bewirtungskosten betrieblich veranlasst und damit voll abzugsfähig. Lässt das Unternehmen dagegen bei einer Schulung auch oder sogar ausschließlich andere Personen verköstigen (z.B. selbstständige Handelsvertreter), liegt eine geschäftliche Bewirtung vor, mit der Folge, dass die Bewirtungskosten nur zu 70 % abzugsfähig sind. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Bewirtung gegenüber der Schulung nur einen untergeordneten Charakter hat. Maßstab ist allein die Arbeitnehmereigenschaft der bewirteten Personen.

Organschaft zwischen Schwestergesellschaften nicht möglich

Die Bildung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft setzt voraus, dass die Gesellschaft, die als Organträger fungiert, an der anderen Gesellschaft beteiligt ist. Diese Beteiligung kann auch mittelbar sein, also über einen oder mehrere zwischengeschaltete Beteiligungsträger. Ist dagegen lediglich der Alleingesellschafter des Organträgers gleichzeitig Gesellschafter der Organgesellschaft (Schwestergesellschaften), liegt keine mittelbare Beteiligung vor, und es kann keine Organschaft begründet werden.

Volle Pendlerpauschale bei der Kindergeldfestsetzung

Bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, können sich Steuerzahler einweilen weiter die ungekürzte Pendlerpauschale anrechnen lassen - die Festsetzung erfolgt nur vorläufig. Dabei droht allerdings später eine Steuernachzahlung mit Zinsen, sollte das Gericht gegen die Steuerzahler entscheiden. Das Bundeszentralamt für Steuern hat jetzt angeordnet, dass auch die Kindergeldfestsetzung nur vorläufig erfolgen soll, wenn die kindergeldschädlichen Einkünfte des Kindes nur wegen der gekürzten Entfernungspauschale über dem Grenzbetrag liegen. Allerdings bleibt es erst einmal bei der Ablehnung des Kindergeldanspruchs. Geld gibt es erst, wenn das Bundesverfassungsgericht die Kürzung der Pendlerpauschale verwerfen sollte. Achten Sie also darauf, dass der Bescheid den jetzt vorgeschriebenen Vorläufigkeitsvermerk enthält.

Betriebsverpachtung statt Aufgabe eines Handelsbetriebs

Mit einer Betriebsverpachtung lässt sich die unerwünschte Folge einer Betriebsaufgabe, nämlich die Aufdeckung stiller Reserven vermeiden. Streit gibt es mit dem Finanzamt regelmäßig darüber, ob wirklich eine Betriebsverpachtung vorliegt. Entscheidend ist, dass die wesentlichen Betriebsgegenstände verpachtet werden, die dem Betrieb das Gepräge geben. Anders als im produzierenden Gewerbe ist diese Vorgabe bei Handelsbetrieben aber enger auszulegen. In der Regel bilden die Geschäftsräume die wesentliche Betriebsgrundlage eines Handelsbetriebs. Im Fall eines Autohändlers war der Bundesfinanzhof der Meinung, dass die beweglichen Anlagegüter wie Waren, Werkstattausstattung und Geräte nicht Teil der wesentlichen Betriebsgrundlage sind, sondern nur das speziell hergerichtete Grundstück samt Gebäuden und fest installierten Vorrichtungen.

Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen bei der Gewinnantieme

In die Bemessungsgrundlage der Tantieme für den Gesellschafter-Geschäftsführer müssen auch Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren einbezogen werden, die unter seiner Verantwortung entstanden sind. Eine Verrechnung der Fehlbeträge mit einem vorhandenen Gewinnvortrag ist nicht zulässig, andernfalls entsteht eine verdeckte Gewinnausschüttung.

unter anderem mit einer Rechtsvereinfachung begründet wurde, dann handelt es sich bei dem neuen Erlass um eine Vereinfachungsregelung zur Vereinfachung der Rechtsvereinfachung.

Für teils beruflich und teils privat veranlasste Steuerberatungskosten beispielsweise werden mehrere Aufteilungsverfahren vorgegeben. In jedem Fall ist eine sachgerechte Schätzung möglich, wobei das Schreiben keine Anhaltspunkte enthält, wie diese vorzunehmen ist. Soweit es sich nicht um ein Pauschalhonorar handelt, ist eine Aufteilung von 50 % zulässig. In jedem Fall können von den gemischt veranlassten Kosten bis zu 100 Euro pro Jahr auch ohne Schätzung oder sonstige Grundlage den abzugsfähigen Kosten zugeordnet werden. Gerne besprechen wir mit Ihnen die optimale Berücksichtigung der neuen Vorgaben im Einzelfall.

Soweit noch 2005 Vorschüsse für spätere Beratungsleistungen gezahlt wurden, sind diese zwar in voller Höhe steuerlich abzugsfähig. Bei einer späteren Rückzahlung soll allerdings auch ein schon bestandskräftiger Bescheid noch rückwirkend geändert werden. Ärgerlich ist außerdem, dass sich das Schreiben nicht an Zusagen hält, die anlässlich der Gesetzesänderung von den Koalitionsspitzen gegeben wurden. So sollten eigentlich Steuerberatungskosten, die auf die Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten entfallen, auch abzugsfähig sein, da sie ohnehin meist erwerbsbedingt entstehen. Nun werden diese Kosten aber dem nicht abziehbaren Privatbereich zugeordnet.

Auch eine Reihe anderer Fragen bleiben noch unbeantwortet. Da aber jetzt die Klage gegen die Streichung des Sonderausgabenabzugs beim Bundesfinanzhof anhängig ist, besteht ein Anspruch auf Ruhen des Verfahrens, bis eine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt. Erst wenn diese zum Nachteil der Steuerzahler ausfallen sollte, werden die Finanzgerichte weitere Abgrenzungsprobleme lösen müssen, sofern sich die Verwaltung nicht dazu äußert.

Vermutlich wird am Ende wohl wieder einmal das Bundesverfassungsgericht das letzte Wort haben und die Frage beantworten müssen, ob Steuerberatungskosten unvermeidbar sind. Die Verfassungsrichter werden dann nicht nur berücksichtigen müssen, dass Deutschland wohl das komplizierteste Steuerrecht der Welt besitzt. Sie werden auch mit dem Umstand konfrontiert sein, dass Deutschland ganz sicher das einzige Land ist, in dem selbst eine Rechtsvereinfachung das Steuerrecht komplizierter machen kann. ■

Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten

In zwei Fällen hat der Bundesfinanzhof zur Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwand und nachträglichen Herstellungskosten bei gemischt genutzten Gebäuden Stellung genommen.

Die Unterscheidung zwischen sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand und abzuschreibenden nachträglichen Herstellungskosten ist nicht immer einfach. Die komplette Außendämmung des Dachgeschosses zusammen mit einigen ergänzenden Arbeiten sieht der Bundesfinanzhof als Erhaltungsaufwand an. Die Arbeiten haben zu keiner wesentlichen Verbesserung des Gebäudes geführt, sondern ergänzen nur die Funktion der vorhandenen Hauswand. Außerdem kommen sie aus-



schließlich der vermieteten Dachwohnung zugute, selbst wenn dadurch auch der Wärmeverlust in der selbst genutzten Erdgeschosswohnung etwas reduziert werden sollte.

Schwieriger wird es, wenn ein Gebäude verschiedenen Nutzungen dient, also insbesondere, wenn es teilweise zu Wohnzwecken und teilweise zur gewerblichen Nutzung vermietet wird. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs liegen dann zwei Gebäudeteile vor, die selbstständige Wirtschaftsgüter darstellen. Diese sind bei der Beurteilung dann auch gesondert zu betrachten. Eine Baumaßnahme, die auf das gesamte Gebäude bezogen zu keiner wesentlichen Verbesserung führt, kann trotzdem die Nutzbarkeit des einen Wirtschaftsguts so stark erhöhen, dass nachträgliche Herstellungskosten vorliegen. ■

Reform der gesetzlichen Unfallversicherung

Momentan ist eine grundlegende Reform der gesetzlichen Unfallversicherung in Planung.

Am 13. Februar 2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) verabschiedet. Darin geht es in erster Linie um organisatorische Änderungen und die Neustrukturierung der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer halten sich aber in Grenzen. Im Einzelnen enthält das Gesetz diese Änderungen:

- Die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung wird gestrafft. Dazu wird die Anzahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften von derzeit 23 auf 9 reduziert.
- Der Lastenausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften soll nach einem von der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften entwickelten Konzept neu gestaltet werden.



- Mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wird die Prävention in der Arbeitswelt gestärkt. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger werden zur Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder verpflichtet. Weitere

Elemente sind eine verbesserte Zusammenarbeit der Aufsichtsdienste bei der Beratung und Überwachung der Betriebe sowie die Optimierung des Vorschriften- und Regelwerks.

- Soweit der Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, wird er unter Aufsicht gestellt.
- Das Vermögensrecht der Unfallversicherungsträger wird mit Transparenz bei Betriebsmitteln, Rücklagen und der Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen neu gestaltet.
- Die Insolvenzgeldumlage wird anstelle des bisherigen Einzugs durch die Unfallversicherung in die Einziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit eingebunden.

Rückwirkende Änderung bei der Vorauszahlung von Erbbauzinsen

Ende 2004 wurde rückwirkend festgelegt, dass Zahlungen für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen sind, auf den sich die Vorauszahlung bezieht. Dabei ging es insbesondere um die bis dahin sofort abzugsfähige Vorauszahlung von Erbbauzinsen für einen Zeitraum von 99 Jahren. Mehrere Finanzgerichte sehen in dieser Änderung eine zulässige unechte Rückwirkung, die weder verfassungswidrig ist noch einen Vertrauensschutz rechtfertigt. Als nächstes muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Kein Mindeststreitwert bei Klage um Aussetzung der Vollziehung

Seit einigen Jahren ist bei Klagen vor Finanzgerichten ein Mindeststreitwert von 1.000 Euro vorgeschrieben. Der Bundesfinanzhof hat aber ausdrücklich klargestellt, dass der Mindeststreitwert nicht für Verfahren um die Aussetzung der Vollziehung gilt. Hier beträgt der Streitwert weiterhin 10 % des Betrages, dessen Aussetzung angestrebt wird.

Finanzierung zweier baugleicher Einfamilienhäuser

Bei der Finanzierung von Immobilien, die teils selbstgenutzt und teils vermietet werden sollen, verlangen die Finanzverwaltung und die Gerichte eine strenge Trennung der Darlehen. So gilt beispielsweise für den Bau zweier baugleicher Einfamilienhäuser, von denen eines selbst genutzt und eines vermietet wird, dass die Zinsen zu gleichen Teilen auf beide Immobilien entfallen, wenn nicht die Darlehen tatsächlich und objektiv nachprüfbar zur Finanzierung nur eines der Häuser verwendet worden sind.

Strafverteidigungskosten können Werbungskosten sein

Wieder einmal hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass Strafverteidigungskosten auch Werbungskosten sein können. Dann nämlich, wenn der Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst war. Es kommt nicht darauf an, ob eine Handlung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, sondern vielmehr darauf, ob die Handlung Teil der beruflichen Aufgabenerfüllung ist.

Marktmiete bei verbilligt überlassenen Wohnungen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Überlassung einer Wohnung an den Arbeitnehmer kein geldwerter Vorteil, solange die Überlassung zu einem Mietpreis erfolgt, der innerhalb der Spanne des örtlichen Mietspiegels liegt. Die Oberfinanzdirektion Rheinland weist jetzt darauf hin, dass sie diese Grundsätze auch auf die verbilligte Vermietung von Wohnungen anwenden will. Solange also die Miete mindestens 75 % des niedrigsten Betrags innerhalb der örtlichen Mietspanne ausmacht, geht das Finanzamt grundsätzlich von einer Einkunftserzielungsabsicht aus. Beträgt die Miete zwischen 56 % und 75 % dieses Betrags, wird das Finanzamt aber eine Überschussprognose verlangen, damit es nicht zur anteiligen Kürzung der Werbungskosten kommt.

Streit um Erbschaftsteuer führt nicht zu Nachlassverbindlichkeit

Führt ein Erbe einen Rechtsstreit um die von ihm zu tragende Erbschaftsteuer, so kann er die hierfür anfallenden Kosten nicht als Nachlassverbindlichkeiten geltend machen. Unerheblich ist nach der Urteilsbegründung des Bundesfinanzhofs, ob der Erbe den Rechtsstreit selbst auslöst hat oder einem laufenden Verfahren nur beigetreten ist.

Stichtagsregelung beim Elterngeld ist verfassungsgemäß

Auf die Klage mehrerer Eltern, deren Kinder noch kurz vor dem 1. Januar 2007 geboren wurden, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Stichtagsregelung beim Elterngeld verfassungskonform ist. Der hohe Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten von rund 520 Mio. Euro für eine Übergangsregelung seien eine ausreichende Rechtfertigung für die Regelung.

- Und schließlich enthält das Gesetz Durchführungsregelungen zur Übertragung des Betriebsprüfendienstes von der Unfall- auf die Rentenversicherung. ■

Europäisches Mahn- und Zivilverfahren für geringfügige Forderungen

Ein weiteres aktuelles Gesetzesvorhaben befasst sich mit der Einführung eines europaweit einheitlichen Mahn- und Zivilverfahren für geringfügige Forderungen.

Das Bundeskabinett hat am 30. Januar 2008 ein Gesetz zu besserer Durchsetzung von Forderungen innerhalb der Europäischen Union beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung werden die deutschen Ausführungsbestimmungen für zwei EG-Verordnungen geschaffen - der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

Das Europäische Mahnverfahren bietet einem Gläubiger die Möglichkeit, schnell und kostengünstig einen Titel für eine Geldforderung zu bekommen, wenn der Schuldner die Forderung voraussichtlich nicht bestreiten wird. Ein einheitliches Formular erleichtert die europaweite Anwendung. Gegen den Mahnbescheid kann innerhalb von 30 Tagen Einspruch eingelegt werden, andernfalls erklärt das zuständige Gericht den Zahlungsbefehl automatisch für vollstreckbar. Der Antragsgegner hat also - anders als im deutschen Mahnverfahren - grundsätzlich nur eine Chance, Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl zu erheben. Das Europäische Mahnverfahren ist grundsätzlich bei dem Gericht angesiedelt, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat.

Eine zweite Verordnung schafft ein einheitliches europäisches Zivilverfahren, das vor den Gerichten der Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks Anwendung findet. Forderungen bis 2.000 Euro können damit leichter durchgesetzt werden. Die Verordnung gilt - wie das Europäische Mahnverfahren - nur für grenzüberschreitende Fälle. Für die Verfahrenseinleitung durch den Kläger und die Erwidern des Beklagten stehen standardisierte Formulare zur Verfügung. Keine der beiden Parteien muss sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich geführt. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn das Gericht sie für notwendig erachtet. Dadurch werden Reisekosten der Parteien vermieden. Das gesamte Gesetz soll am 1. Januar 2009 in Kraft treten. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann